

Hausordnung der Deutschen Schule Lissabon

Die Hausordnung der Deutschen Schule Lissabon konkretisiert die „**Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland**“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982.

1. Rechtsstellung der Schule

Die Deutsche Schule Lissabon (DSL) ist eine Privatschule portugiesischen Rechts ohne Gewinnzwecke. Sie arbeitet aufgrund der Genehmigung des portugiesischen Erziehungsministeriums mit entsprechendem Alvará Nr. 1700 vom 05/03/63 und seinen Fortschreibungen. Ihrer Struktur nach ist die DSL eine Begegnungsschule (bikulturelle Schule) für deutsch- und portugiesischsprachige Schüler im Sinne des Rahmenplans der Bundesregierung für die auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen vom 15.09.1978.

2. Schulträger

Träger der Schule ist der Deutsche Schulverein in Lissabon. Der Schulverein ist ein Verein nach portugiesischem Recht. Seine Interessen werden nach innen und nach außen vom Vorstand des Schulvereins wahrgenommen. Pflichten wie auch Rechte der Mitglieder des Vereins ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

3. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung

Die DSL steht grundsätzlich Schülern aller Nationalitäten offen. Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Portugal wohnen, werden grundsätzlich nicht als reguläre Schüler aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schul- und Hausordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat; er von den Eltern schriftlich abgemeldet wird; er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird; die Bestimmungen der Versetzungsordnung das vorschreiben. Verlässt ein Schüler vor Beendigung des entsprechenden Ausbildungszieles die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die künftige Anschrift ist der Schule zu hinterlassen. Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

■ D E U T S C H E

■ S C H U L E

■ L I S S A B O N

Escola Alemã de Lisboa

3.1. Einschreibung und Wiedereinschreibung

Die Schule erhebt eine Einschreibgebühr, deren Höhe und Modalitäten im jeweils aktuellen Jahresrundschreiben geregelt sind. Die Wiedereinschreibung erfolgt in der Regel automatisch, Details dazu sind dem gültigen Schulvertrag zu entnehmen.

3.2. Schulgeld

Jeder Schüler der DSL ist grundsätzlich zur Zahlung eines Schulgelds verpflichtet. Das Schulgeld und die Gebühren für den Kindergarten, die Deutschkurse und die sonstigen Leistungen der Schule werden jeweils vom Schulvereinsvorstand festgesetzt und bekannt gegeben. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Höhe, Zahlungsmodalitäten und Mahnwesen sind im jeweils gültigen Jahresrundschreiben geregelt. Wird das Schulgeld trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt, kann der betreffende Schüler kurzfristig vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Sollte bis zum Zeugnistermin ein Kontoausgleich nicht vorgenommen sein, wird das Zeugnis bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Summe einbehalten. Zum neuen Schuljahr werden nur Schüler zugelassen, deren Konten keine Außenstände aufweisen. Auch bei längerem Fehlen des Schülers ist das Schulgeld voll zu entrichten. Soweit ein Schüler durch eine Schulstrafe nicht am Unterricht teilnehmen kann, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgelds und sonstiger bereits gezahlter Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds besteht in diesem Falle fort. Der Monat, in dem ein Schüler in die Schule aufgenommen wird, oder sie verlässt, muss vollständig bezahlt werden.

In Fällen sozialer Härte kann das Schulgeld durch den Schulvereinsvorstand ermäßigt werden; Voraussetzungen und Verfahren solcher außerordentlichen Schulgeldermäßigungen sind in der Regelung entsprechenden Regelung ([AOSGE](#)) beschrieben.

3.3. Gastschüler

Im Einzelfall kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern als Gastschüler zum Besuch der DSL zugelassen werden. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich. Gastschüler zahlen das anteilige Schulgeld, unterliegen allen Bestimmungen der Schulordnung, werden jedoch nicht benotet und erhalten kein Zeugnis. Eine Versetzung kann infolgedessen für einen Gastschüler nicht ausgesprochen werden. Bei Abgang erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung über den Schulbesuch. Über den Übergang in den Status eines regulären Schülers entscheidet der Schulleiter, ggf. aufgrund einer Prüfung oder einer Probezeit.

4. Pflichten des Schülers

Der Schüler ist insbesondere dazu verpflichtet, jedes Verhalten in der Schule zu vermeiden, durch das

- der Unterricht gestört, Aufmerksamkeit und Lernerfolg der anderen beeinträchtigt werden,
- fremdes Eigentum beschädigt, zerstört und entwendet wird,
- anderen Schaden zugefügt wird.
- Darüber hinaus erfordert die besondere Situation der DSL als einer deutschen Schule im Ausland, dass sich die Schüler innerhalb und außerhalb der Schule so verhalten, dass sie dem Ansehen der Schule gerecht werden.

Einzelheiten des Verhaltens auf dem Schulgelände regelt die Hausordnung.

4.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgrundstücks stattfinden. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet angemessene Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Mitarbeit. Der Schüler führt die ihm gestellten Aufgaben aus und hält die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Der Schulleiter kann die Teilnahme am wahlfreien Unterricht versagen, wenn dies im Interesse des Unterrichts erforderlich erscheint.

4.2. Regelung bei Unpünktlichkeit zur ersten Stunde

Erscheint ein Schüler drei Mal verspätet zur ersten Stunde, spricht der Klassenleiter mit den Erziehungsberechtigten über Gründe und mögliche Folgen. Bei fünfmaliger Verspätung wird ein Schüler des Gymnasiums für die ersten beiden Stunden vom Unterricht ausgeschlossen und die Ausgangserlaubnis wird für eine bestimmte Zeit entzogen.

4.3. Schulversäumnisse

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen, so informieren die Erziehungsberechtigten bereits am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch das Schülersekretariat. Am Tag seiner Rückkehr in die Schule gibt der Schüler eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Bestätigung beim Klassenleiter ab, aus der Grund und Dauer der Abwesenheit hervorgehen.

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, oder kann aus einem anderen wichtigen Grund nicht weiter am Unterricht teilnehmen, muss er sich vom Fachlehrer der jeweiligen bzw. folgenden Stunde, vom Klassenleiter oder von einem Mitglied der Schulleitung mit dem Formular „Befreiung vom Unterricht“ befreien lassen. Der Schüler teilt seine Befreiung dem Schülersekretariat mit, das sicherstellt, dass die Erziehungsberechtigten informiert sind. Das Formular „Befreiung vom Unterricht“ wird beim Verlassen des Schulgeländes bei der Portaria abgegeben. Für volljährige Schüler gilt Entsprechendes.

4.4. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Alle Beurlaubungen müssen im Voraus beantragt werden.

Die Teilnahme am Unterricht ist eine fundamentale Pflicht eines jeden Schülers, so dass nur besondere Umstände eine Beurlaubung rechtfertigen können.

Eine Beurlaubung genehmigt:

- für eine Unterrichtsstunde der entsprechende Fachlehrer;
- für einen Unterrichtstag der Klassenleiter;
- in allen darüber hinaus reichenden Fällen die Schulleitung.

Abweichend davon wird eine Beurlaubung ausschließlich von der Schulleitung erteilt für:

- den letzten Schultag vor den Herbst-, Weihnachts-, Karnevals-, Oster- und Sommerferien;
- für den ersten Schultag nach den genannten Ferien;
- und im Zusammenhang mit verlängerten Wochenenden.

Folgende Gründe werden als Ausnahmefälle akzeptiert:

- Hochzeiten und Todesfälle bei Verwandten 1. und 2. Grades;
- Schwere Krankheiten bei Verwandten 1. Grades;
- Auslandsaufenthalte eines Elternteils, wenn dadurch ein Versorgungsproblem für die Kinder hier in Portugal entsteht (ab einem Alter von 16 Jahren gilt dieser Grund nicht);
- Runde Geburtstage von engen Verwandten (Großeltern) im Ausland (\geq 70 Jahre)

- Kommunion/Konfirmation von im Ausland lebenden Verwandten (Cousin oder Cousine);
- aktive Teilnahme an nationalen oder internationalen Sportwettkämpfen.

Andere schwerwiegende Gründe können eine Beurlaubung ebenfalls rechtfertigen.

Ein günstigerer Flugpreis ist ausdrücklich kein Beurlaubungsgrund.

Beurlaubungen für geplante Reisen betreffend gilt folgende Regelung:

- Dem Antragscharakter entsprechend muss um eine Beurlaubung nachgefragt werden, bevor endgültige Reisevorbereitungen getroffen sind. Ein Antrag, der beispielsweise nach erfolgter Flugbuchung gestellt wird, muss demzufolge abgelehnt werden;
- Aus der Begründung des Antrags muss ersichtlich sein, dass besondere Umstände vorliegen, die ein Schulversäumnis für die Schulleitung zwingend notwendig erscheinen lassen;
- Der Antrag wird entweder schriftlich gestellt und beim Klassenleiter eingereicht, der kurz dazu Stellung nimmt, oder persönlich im Gespräch mit dem für die Beurlaubung zuständigen Mitarbeiter der Schulleitung erläutert;
- Es liegt in der Verantwortung des Antragsstellers, den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass der Schule ausreichend Zeit bleibt, Gespräche mit Klassenleitung und Fachlehrern zu führen;

Mit Hinweis auf die Schulordnung übernimmt der Antragsteller die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen.

Fehlt der Schüler ohne die entsprechende Genehmigung, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Falls in dieser Zeit Leistungsfeststellungen erfolgen, ist Folgendes wichtig:

- Für die Sekundarstufe I heißt es in der Schulordnung: "In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit [...] verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist." Im Falle einer versäumten Klassenarbeit besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Extraarbeit;
- Für die Sekundarstufe II sieht die Schulordnung vor: "Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, so wird dieser Teil der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet."

4.5 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Da Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre

Konfession eingerichteten Unterricht. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen. Im Falle der Abmeldung durch den Schüler selbst müssen die Eltern die Kenntnisnahme bestätigen. Die Abmeldung kann aus organisatorischen Gründen nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres und muss zu Beginn eines neuen Schuljahres wiederholt werden. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Soweit parallel zu dem konfessionellen Religionsunterricht Ethikunterricht angeboten wird, sind alle Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Schüler kann vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt. Die Schule kann eine Bestätigung des Attests durch den Schularzt fordern. Dies ist für eine längere Befreiung vom Sportunterricht und für eine Befreiung von der praktischen Sportprüfung in der Reifeprüfung zwingend erforderlich.

4.6 Bestimmung über volljährige Schüler

Es gibt die Regelung „Volljährigkeit von Schülern“.

5 Schülermitverantwortung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schüler der Klassen 5 - 12 können als Form der Schülermitwirkung zu diesem Zweck eine Schülervertretung (SV) bilden. Einzelheiten der Organisation und Struktur der SV regelt eine Ordnung, die von den Schülervertretern beschlossen und vom Schulleiter genehmigt wurde. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten). Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung. Sonstige Druckwerke, die von einzelnen Schülern, Klassen oder Schülergruppen erstellt und unter Bezugnahme auf die DSL veröffentlicht werden, bedürfen vor Drucklegung der Genehmigung des Schulleiters. Anschläge und Aushang von Plakaten sowie die Verteilung von Druckwerken in der Schulöffentlichkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters.

6 Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Die an der DSL geltenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ aufgeführt.

6.1 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Einsprüche gegen schulische Entscheidungen müssen spätestens 8 Tage nach Bekanntwerden erfolgen. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Zunächst ist zu versuchen, in einem Gespräch zwischen Schüler, Eltern und Lehrer den Einspruch zu erledigen. Gelingt das nicht, ist in einem Gespräch mit dem Klassenleiter oder dem zuständigen Koordinator und ggf. dem Schulleiter zu versuchen, dem Einspruch abzuhelpfen.

Sofern auch das keinen Erfolg hat, werden Einsprüche und Beschwerden nach folgendem Verfahren überprüft:

- a) Einsprüche und Beschwerden gegen eine Ordnungsmaßnahme können schriftlich oder mündlich erhoben werden. Sie bedürfen der Begründung. Der Schulleiter beruft die Konferenz, deren Entscheidung angefochten worden ist, erneut ein und bringt ihr den Einspruch mit Begründung zur Kenntnis. Die Konferenz überprüft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der von Seiten der Eltern bzw. des volljährigen Schülers vorgetragenen Einwände und trifft ihre Entscheidung nach erneuter Beratung.
- b) Einsprüche gegen eine Nichtversetzung bedürfen der Schriftform und müssen die Gründe darlegen, aus denen eine Note oder der Gesamtvorgang der Nichtversetzung angefochten wird. Wird eine Nichtversetzung aus formalen Gründen angefochten, prüft der Schulleiter, ob Formfehler vorliegen. Ist dieser Fall gegeben, beruft er die Konferenz erneut ein, legt den Sachverhalt dar und führt eine neue Entscheidung der Konferenz herbei.

Wird eine Note angefochten, überprüft der Schulleiter das Zustandekommen der Note. Er beauftragt außerdem den Fachleiter des betreffenden Faches, im Verhinderungsfall oder wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, einen anderen Fachlehrer mit der Erstellung eines Zweitgutachtens über die schriftliche Arbeit. Im Falle einer Zeugnisnote beruft er nach Vorliegen des Gutachtens die Versetzungskonferenz erneut ein. Sie entscheidet nach Anhören des Gutachters und erneuter Beratung.

7 Pausen

Die 5-Minuten-Pausen dienen zur Vorbereitung für die nächste Stunde. In den 15 bzw. 20-Minuten-Pausen verlassen die Schüler die Schulgebäude. Die Schüler des Gymnasiums dürfen in dieser Zeit auf dem Sportplatz und die Schüler der Grundschule auf der großen Wiese Ball spielen. Auf dem

restlichen Schulgelände ist das Spielen mit Bällen verboten.

8 Aufenthalt

Schüler dürfen das Lehrerzimmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Lehrers betreten. Alle Fachräume sowie Aula und Turnhalle dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.

9 Verlassen des Schulgeländes

Schüler dürfen sich während der Unterrichtszeit nur auf dem Schulgelände aufhalten und sollen nach Unterrichtsende das Schulgelände verlassen.

Nur Schüler der Klassen 10 bis 12 dürfen in Freistunden oder Pausen - unter Vorlage des Schülerscheines - das Schulgelände verlassen.

Für Schüler der Klassen 5 bis 9 ist das Verlassen des Schulgebäudes während der Mittagspause oder nach Unterrichtsschluss nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gestattet. Die Schülerkarte wird entsprechend programmiert.

Müssen Schüler der Klassen 5 bis 9 wegen Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen, so gilt das Verfahren des Punkts 4.3 Schulversäumnisse.

Das Unterrichtsende kann sich bei Unterrichtsausfall der Randstunden nach vorne verlagern.

In diesem Fall dürfen sich die Schüler bis zum planmäßigen Unterrichtsende auf dem Schulgelände aufhalten (Abfahrt der Schulbusse in Anschluss an die 6. bzw. 9. Unterrichtsstunde).

Schüler der Klassen 1 bis 4 und Kindergartenkinder dürfen das Schulgelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten autorisierten Person verlassen. Die Erziehungsberechtigten müssen zu Beginn des Schuljahres die autorisierten Personen der Schule melden. Diese Erlaubnis gilt dann bis zum Schuljahresende.

Außerhalb des Schulgeländes haben die Schüler nur dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf dem direkten Schulweg befinden.

10 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Personen, Einrichtungen und Veranstaltungen ist in der Deutschen Schule Lissabon/Estoril grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

11 Alkohol

Der Konsum von Alkohol in der Schule und das Mitbringen von Alkohol in die Schule ist grundsätzlich verboten. Bei besonderen Anlässen kann nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung eine Ausnahme gemacht werden.

12 Baden

Während der Unterrichtszeit (einschließlich 6. Stunde und nachmittags) ist das Baden außerhalb des Sportunterrichts nicht erlaubt. In den Mittagspausen können Schüler unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer von der Schulleitung beauftragten Person das Schwimmbassin benutzen. Es gilt die ausgehängte Badeordnung (siehe Nutzungsordnung „Sportstättenordnung“).

13 Schul- und Schülereigentum

- a) Es ist selbstverständlich, dass alle Schüler mit dem Eigentum der Schule und der Mitglieder der Schulgemeinschaft pfleglich und vorsichtig umgehen. Für Schäden, die fahrlässig oder mutwillig herbeigeführt wurden, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- b) Jeder Schüler ist selbst für sein Eigentum verantwortlich. Die Schule haftet nicht für das Eigentum des Schülers. Geld und Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Diebstähle und Beschädigungen von Eigentum werden sofort dem Schülersekretariat gemeldet.
- c) Fundsachen sind beim Portier abzugeben. Bei Verlust von Kleidungsstücken und Wertsachen wenden Sie sich bitte an das Schülersekretariat. Kleidungsstücke, die nach zwei Monaten nicht abgeholt wurden, werden an eine soziale Einrichtung gespendet.
- d) Die Lehrer können Gegenstände, die den Unterricht stören oder andere Schüler gefährden, einziehen. Sie können von den Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach vorheriger Anmeldung bei der Lehrkraft abgeholt werden. (Für die Aufbewahrung der Gegenstände über diesen Zeitraum hinaus übernimmt die Schule keine Haftung).

14 Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Schule müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Diese Genehmigung sollte spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin eingeholt werden.

15 Teilnahme an Wandertagen und Schulfahrten

Wandertage und Schulfahrten bilden einen integrierenden Bestandteil des Bildungsprogramms der DSL. Die Teilnahme daran ist grundsätzlich für alle Schüler verbindlich. Es gibt die Regelung „Wandertage und Schulfahrten“.

16 Schülerschein

Im Campus Lissabon hat jeder Schüler seinen Schülerschein mit sich zu führen und auf Aufforderung vorzuzeigen.

17 Unfälle

Bei Unfällen auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände ist das Schülersekretariat sofort zu verständigen.

18 Kleiderordnung

Die Schule achtet gemäß ihrem Erziehungsauftrag auf eine angemessene Kleiderordnung. Schulgemäße Kleidung ist selbstverständlich.

19 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

19.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie 15 Minuten vor dem Unterricht und 10 Minuten nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

19.2 Versicherungsschutz und Haftung

Alle Schüler sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an gegen Unfall versichert. Die Unfallversicherung deckt Schäden auf dem Schulweg, in schuleigenen Fahrzeugen, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Außerdem schließt die Schule für ihre Schüler eine Haftpflichtversicherung ab, die für Schäden gegenüber schulfremden Personen eintritt. Die Prämien sind im Schulgeld enthalten. Die Versicherungsbedingungen können an der Schule eingesehen werden. Für alle Schäden, die die Schüler auf dem Gelände der Schule und dem Schulweg verursachen, haften die Eltern. Bei Beschädigung des Schuleigentums haften die Eltern. Für Verlust und Beschädigung von Schülereigentum haftet die Schule nicht.

20 Das Schuljahr

Schule, sowie die sonstigen unterrichtsfeien Tage werden auf der Grundlage der Rahmenordnung jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand und dem Lehrerbeirat den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Bei der Festlegung des Ferienplans werden innerdeutsche und portugiesische Richtlinien in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

21 Weitere Ordnungen

Wesentliche Fragen des schulischen Zusammenlebens sind von der Deutschen Schule Lissabon in einzelnen Ordnungen geregelt:

- Verordnungen portugiesischer und deutscher Dienststellen zur Rechtstellung der Schule;
- Dienstordnung für den Schulleiter; Dienstordnung für entsandte Lehrkräfte, für

- Ortslehrkräfte;
- Konferenzordnung;
 - Hausordnung; Sportstättenordnung; Kantinenordnung;
 - Satzung der Elternvertretung;
 - Versetzungsordnung;
 - Leistungsbeurteilungen, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen;
 - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen;
 - Schulärztliche Ordnung;
 - Ferienordnung;
 - Wandertage und Schulfahrten;
 - Volljährigkeit von Schülern;
 - Schülerstatus;
 - Portugiesischunterricht;
 - Schulbusordnung;
 - Elternmitwirkung: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elternbeiräte regelt die Satzung der Elternvertretung.

Im Bedarfsfall werden weitere Ordnungen erstellt.

22 Schlussbestimmung

Der Schulvereinsvorstand hat die Hausordnung zum 01.01.1990 in Kraft gesetzt.

Die Anlage „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ wurde in der Gesamtkonferenz vom 30.09.2019 geändert.

Anlagen:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Version vom 30.09.2019)

Erzieherische Maßnahmen:

1. mündlicher Tadel;
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern;
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Ordnungsmaßnahmen:

1. Eintrag ins WebUntis; Auszeitenraum;
2. schriftlicher Verweis;
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen;

4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen;
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch;
6. Androhung der Entlassung aus der Schule;
7. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei Maßnahmen 4 bis 7 auch einer Lehrkraft seiner Wahl und den (im Schulvertrag festgelegten) Erziehungsberechtigten - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

Nr. 1 und 2 trifft die einzelne Lehrkraft,

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz,

Nr. 6 und 7 die Disziplin Kommission im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Die Disziplin Kommission wird aus folgenden Personen jeweils für die Dauer eines Schuljahres gebildet:

- ein Mitglied der Schulleitung
- ein Mitglied des psychologisch-sozialen Teams
- ein Mitglied des Vorstands
- ein Mitglied des Elternbeirates
- zwei gewählte Lehrkräfte
- der Klassenlehrer des betroffenen Schülers als wechselndes Mitglied

Diese Personen werden vom jeweiligen Gremium in der ersten Versammlung des Schuljahres gewählt.

Alle Mitglieder der Disziplin Kommission haben eine Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit oder eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Schüler.

Die Schulleitung hat das Recht jeden Fall unmittelbar an die Disziplin Kommission zu verweisen.

Bei den Abstimmungen der Disziplin Kommission entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleitungsvertreters.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Alle Maßnahmen können mit weiteren Auflagen verbunden sein.

Die Ordnungsmaßnahmen werden entsprechend der Schwere des Falles verhängt und müssen nicht zwingend in der angegebenen Reihenfolge aufeinander aufbauen.

Die Schule behält sich vor, Eltern durch Disziplin vorfälle ihrer Kinder entstehende Aufwände gesondert in Rechnung zu stellen.

Gültigkeitsfristen der Ordnungsmaßnahmen

Werden für den Schüler keine weiteren Ordnungsmaßnahmen nötig, verlieren die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach folgenden Zeiten ihre Gültigkeit und können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus der Schülerakte entfernt werden:

- Maßnahme 1 am Ende des jeweiligen Schuljahres

- Maßnahme 2 nach einem Jahr
- Maßnahmen 3 bis 6 nach zwei Jahren.

Täuschungshandlungen

Die Schulordnung beinhaltet Maßnahmen zum Umgang mit Täuschungshandlungen.

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 hat die Gesamtkonferenz am 26.03.2007 folgendes beschlossen:

Wenn während oder nach einer schriftlichen Leistungskontrolle eine Täuschung, ein Täuschungsversuch oder eine Beihilfe dazu festgestellt wird, so werden die Arbeiten aller an der Täuschungshandlung beteiligten Schüler mit Null Punkten bewertet.

Wenn eine Täuschungshandlung erst nach Rückgabe der Arbeit festgestellt wird, wird die Arbeit nachträglich mit Null Punkten bewertet.

Wechsel des Sprachenstatus DaM/DaF (Grundschulabteilung Lissabon)

1. Die Eltern richten einen schriftlichen, begründeten Antrag an die Grundschulleitung.
2. Die Eltern können den Antrag auf eigenen Wunsch und/oder auf Empfehlung des Deutschlehrers/der Deutschlehrerin stellen.
3. In der Regel ist ein Wechsel nur zum Schuljahresbeginn möglich.
4. In der Schuleingangsphase und bei anderen Neuzugängen sind Ausnahmen möglich.
5. Die betroffenen DaM- und DaF-Lehrer entscheiden gemeinsam mit der Grundschulleitung über den Antrag.
6. Kriterien sind:
 - Sprachlernbiografie des Kindes,
 - die aktuellen Deutsch-Noten,
 - allgemeine Beurteilungen sowie
 - Motive für den Antrag.
7. Die Eltern erhalten eine schriftliche Rückmeldung über ihren Antrag.
8. Es kann in der Regel in der Grundschule nur einmal gewechselt werden.
9. Der Antrag der Eltern und die schriftliche Rückmeldung der Grundschulleitung werden in die Schülerakte aufgenommen.

Wechsel des Sprachenstatus DaM/DaF (Gymnasium)

1. Die Eltern können den Antrag auf Empfehlung des Deutschlehrers/der Deutschlehrerin oder auf eigenen Wunsch stellen.
2. Die Eltern beantragen schriftlich den Wechsel bei der Schulleitung.
3. Der Antrag muss begründet sein.
4. In der Regel ist ein Wechsel nur zum Schuljahresbeginn möglich. Der Antrag muss deshalb bis spätestens zum 1. Juni des vorigen Schuljahres vorliegen.
5. Die Schulleitung benachrichtigt die Fachschaft Deutsch. Diese benachrichtigt die betroffenen Fachlehrer.

6. Der abgebende und der aufnehmende Lehrer sowie die Fachleitung Deutsch entscheiden über den Antrag.
7. Zu berücksichtigende Kriterien sind:
 - die aktuellen Deutschnoten
 - die „Sprachlernbiografie“ (Berücksichtigung der früheren Deutschnoten)
 - allgemeine Beurteilungen
 - die Motive für den Antrag.
8. Die Schulleitung und der bzw. die Klassenlehrer werden von der Entscheidung über den Antrag vom Fachleiter schriftlich benachrichtigt. Der Schulleiter benachrichtigt die Eltern schriftlich.
9. Es kann im Gymnasium nur einmal gewechselt werden.
10. Es kann in Klasse 11 und 12 nicht gewechselt werden, deswegen muss ein entsprechender Antrag bis spätestens Ende Klasse 10 vorliegen.
11. Der Antrag der Eltern mit dem Bescheid über den Antrag, die schriftliche Genehmigung der Schulleitung sowie die Benachrichtigung an die Eltern werden in die Schülerakte aufgenommen.

Richtlinie für Portugiesisch an der Deutschen Schule Lissabon

Die DSL ist eine bikulturelle Schule, die ihren Schülern den Zugang zum deutschen und zum portugiesischen Kulturbereich eröffnen will.

Portugiesisch ist daher grundsätzlich Pflichtfach für alle Schüler, mit Ausnahme der u. g. Fälle. Die Benotung ist versetzungsrelevant.

Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

I. Schüler, die nur die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Diese Schüler nehmen am Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) teil.

Falls sie von einer ausländischen Schule kommen und über die notwendigen Sprachkenntnisse nicht verfügen, erhalten die Schüler eine Nachholfrist, deren Dauer von der Schulleitung bestimmt wird und in der Regel ein Jahr nicht überschreitet.

Da die Teilnahme dieser Schüler am Unterricht obligatorisch ist, müssen, falls der Schüler noch nicht in seinem Kurs benotet werden kann, am Ende jedes Halbjahres Prüfungsleistungen erbracht werden, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL. Die erzielten Noten sind versetzungsrelevant, wenn der Schüler vor dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurde.

II. Schüler, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Schüler, die nicht ausschließlich die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen, nehmen in der Regel am Unterricht in Portugiesisch als Fremdsprache (PaF) teil, können aber auch den Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) besuchen.

Die erzielten Noten sind in jedem Fall versetzungsrelevant.

Diejenigen Schüler, welche den obligatorischen Unterricht an der DSL mit PaM begonnen haben, müssen den PaM-Unterricht beim Eintritt ins Gymnasium besuchen.

Der Wechsel von der Gruppe PaM in die Gruppe PaF ist nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Schulleitung und nach Absprache mit der Fachschaft Portugiesisch möglich. Ein solcher Wechsel ist nur einmal am Anfang des Schuljahres möglich und nie im Verlauf der 10., 11. und 12. Klassen.

Der gleichzeitige Besuch von PaF und von Deutsch als Fremdsprache (DaF) ist nicht erlaubt.

a) Realschüler und Hauptschüler

Für Haupt- und Realschüler gilt die „Schulordnung mit Anlage“.

b) Nachholfrist

Schüler, die nach Besuch einer auswärtigen Schule an die DSL überwechseln, müssen, falls sie die nötigen Portugiesischkenntnisse nicht besitzen, Portugiesisch privat während einer Nachholfrist (NHF) nachlernen, deren Dauer – maximal zwei Jahre - von der Schulleitung bestimmt wird.

Die Anforderungen während der Nachholzeit werden von der Schule festgelegt und kontrolliert. Am Ende jedes Halbjahres, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL, finden Prüfungen statt.

Im Gymnasium sind die erzielten Noten der Schüler während der Nachholfrist versetzungsrelevant, mit Ausnahme derjenigen Schüler, die nach dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurden.

Im letzten Halbjahr der Nachholfrist ist der Besuch des regulären Unterrichts obligatorisch, damit eine bessere Integration in die Klasse erzielt werden kann.

Falls eine positive Integration des Schülers in seine Gruppe festzustellen ist, übernimmt der die Gruppe unterrichtende Lehrer die Leistungsbemessung. In diesem Fall wird der Schüler von den Prüfungen der Nachholfrist befreit.

Der Fachlehrer setzt den PaF- Fachleiter davon in Kenntnis.

c) Abitur

Für das Abitur ist die Regelung „Oberstufe und Reifeprüfung“ gültig.

III. Sonstiges

In dieser Regelung nicht berücksichtigte Fälle werden von der Schulleitung überprüft und entschieden.

Lissabon, 25.08.2020